

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung)

Vorbemerkung

Gemäß § 1 Personenstandsgesetz (PStG) ist der Personenstand die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe des PStG; sie wirken bei der Schließung von Ehen und der Begründung von Lebenspartnerschaften mit.

Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

Die Eintragungen in den Personenstandsregistern erfolgen aufgrund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts, sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern oder sonstigen öffentlichen Urkunden (§ 9 PStG).

Die zur Anzeige von Personenstandsfällen verpflichteten Personen haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalles erforderlichen Angaben zu machen. Auskunftspflichtig sind zudem weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für die Beurkundung in Personenstandsregistern benötigt werden (§§ 10, 18, 19, 28 und 29 PStG).

Wer aufgrund des PStG zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu vom Standesamt durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden (§ 69 PStG).

1. Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Standesamt Siegen, Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen

E-Mail: standesamt@siegen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Siegen, Herr Michael Haas, Recht und Versicherungen, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, Telefon: (0271) 404-3203, Telefax: (0271) 404-36-3203, E-Mail: datenschutzbeauftragter@siegen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Standesamt hat nach §§ 1 ff. PStG personenbezogene Daten über die im Zusammenhang mit der Beurkundung von Personenstandsfällen oder die Fortführung von Personenstandsregistern, sowie hiermit im Zusammenhang stehenden familien- oder namensrechtlichen Erklärungen zu registrieren.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten und Mitteilungspflichten ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung) sowie aus dem Datenschutzgesetz NRW. Herausgegeben werden dürfen die Daten des Standesamtes an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

5. Dauer der Speicherung

Die Personenstandsregister und die zugehörigen Sammelakten werden vom Standesamt für die Dauer der im Personenstandsrecht geltenden Fristen fortgeführt und aufbewahrt (§§ 5, 7 PStG). Die Aufbewahrungsfristen betragen für Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, für Geburtenregister 110 Jahre und für Sterberegister 30 Jahre. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Personenstandsregister und dazugehörigen Sammelakten dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

6. Betroffenenrechte

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, Seite 1; L 314 vom 22.11.2016, Seite 72; L 127 vom 23.05.20218, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung werden dadurch gewährleistet, dass die betroffene Person nach § 68 a PStG Einsicht in das Personenstandsregister und in die zum Personenstandseintrag geführten Sammelakten nehmen sowie

eine Auskunft aus dem Personenstandseintrag oder der Sammelakte erhalten kann. Soweit die Auskunft zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine gebührenfreie Kopie des amtlichen Formulars einer Personenstandsurkunde erfolgt, ist dieses nicht vom Standesbeamten zu unterschreiben, zu siegeln oder zu beglaubigen.

Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 ist beschränkt auf die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die im Personenstandsregister oder in den zum Registereintrag geführten Sammelakten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden.

Hinsichtlich der in den Personenstandsregistern enthaltenen personenbezogenen Daten kann das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nur unter den Voraussetzungen der §§ 47 bis 53 PStG ausgeübt werden.

7. Widerspruchsrecht

Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die im Personenstandsregister beurkundeten Daten und die in den Sammelakten enthaltenen Dokumente keine Anwendung.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen · LDI NRW
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38424-0, Telefax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de